



Uster, 14. März 2017
Nr. 95/2017
V4.04.70

Seite 1/3

ANTRAG 95/2017 DER SOZIALBEHÖRDE: GESETZ ÜBER DIE JUGENDHEIME UND PFLEGEKINDERFÜRSORGE, GEMEINDE-REFERENDUM

Die Sozialbehörde beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 24 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 lit. i der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Auf die Erhebung eines Gemeindereferendums gegen die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge wird verzichtet.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat und die Sozialbehörde.**

Referentin der Sozialbehörde: Barbara Thalmann, Präsidentin



Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 23. Januar 2017 eine Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge beschlossen. Dies als Reaktion auf Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich sowie des Bundesgerichts, nach welchen der Kanton für die Finanzierung der Heimkosten zuständig ist. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass sich die Gemeinden wiederum an den Kosten der innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen von Kindern und Jugendlichen der Wohngemeinde beteiligen müssen.

Die Gemeinde Wallisellen beantragt den Zürcher Gemeinden, dass sie sich an der Erhebung eines Gemeindereferendums gegen die Gesetzesänderung beteiligen. Gemäss Art. 33 der Kantonsverfassung ist für das Zustandekommen des Gemeindereferendums die Zustimmung von 12 politischen Gemeinden des Kantons Zürich notwendig. Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 4. April 2017.

A. Erwägungen

Die Sozialbehörde Uster hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 7. Februar 2017 eingehend mit der Thematik befasst. Sie kommt zum Schluss, dem Stadtrat zu empfehlen, auf die Erhebung eines Gemeindereferendums zu verzichten.

Mittlerweile haben 35 Gemeinden das Referendum unterstützt.

Gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. i der Gemeindeordnung der Stadt Uster ist für die Unterstützung des Gemeindereferendums der Gemeinderat zuständig. Gemäss Gemeindegesetz haben Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wie die Sozialbehörde ein direktes Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Sie können dieses nur durch Vermittlung des Stadtrates ausüben. Der Stadtrat ist zur Vorberatung und zur Weiterleitung solcher Anträge mit seinem eigenen Antrag an den Gemeinderat verpflichtet.

B. Antrag

Die Sozialbehörde beantragt den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Auf die Erhebung eines Gemeindereferendums gegen die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge wird verzichtet.
2. Mitteilung an den Stadtrat und die Sozialbehörde.

SOZIALBEHÖRDE USTER

Barbara Thalmann
Präsidentin Sozialbehörde

Armin Manser
Sekretär



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dem Antrag der Sozialbehörde zuzustimmen.

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilage

Beschluss der Sozialbehörde vom 7. Februar 2017